

## Geschäftsordnung für die Arbeit der Wirtschaftsvereinigung Stahl

Stand 24.11.2022<sup>1</sup>

### I. Inhalt der Arbeit der WV Stahl

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl (WV Stahl) vertritt nach ihrer Satzung die politischen Interessen der in Deutschland stahlproduzierenden Unternehmen. Zu dieser Kernfunktion gehört insbesondere die Vermittlung der Anliegen der Branche gegenüber Regierungen, Parteien, Parlamenten, Behörden bis hin zu anderen Verbänden und Nicht-Regierungsorganisationen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für die stahlproduzierenden Unternehmen am Standort Deutschland nachhaltig mitzugestalten. In gesellschaftspolitischer Verantwortung wirkt die WV Stahl mit an der politischen Willensbildung in Deutschland und Europa.

Die WV Stahl informiert über grundlegende wirtschaftliche und technologische Entwicklungen national und international. Sie trägt damit zum Verständnis von Branchenanliegen in Politik und Öffentlichkeit bei und arbeitet nach den Grundsätzen einer integren Interessenvertretung auf der Basis von Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit. Bei allen Tätigkeiten der WV Stahl und ihrer Beschäftigten sind die Kartellrechtlichen Leitlinien der WV Stahl zu beachten und einzuhalten.

### II. Gremien

Für die politische Interessenvertretung der Stahlunternehmen in Deutschland bedarf es der verbandlichen Gemeinschaftsarbeit in den Gremien der WV Stahl. In den Gremien werden Themen mit dem Ziel diskutiert, hieraus eine gemeinsame Position der Stahlindustrie in Deutschland zu formulieren.

Die Gremienarbeit erfolgt in Ausschüssen und Projektgruppen sowie im Vorstand und der Mitgliederversammlung. Beschäftigte der Mitgliedsunternehmen oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen und Beschäftigte der WV Stahl kommen in diesen Gremien in Sitzungen zusammen.

Die Benennung von Mitgliedern für die Gremien erfolgt durch die Mitgliedsunternehmen. Die Mitgliedschaft in einem Gremium endet durch Austritt, Rücknahme der Benennung, beim Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen oder durch Austritt des Mitgliedsunternehmens aus der WV Stahl.

Die Mitgliedsunternehmen erhalten einmal jährlich einen Überblick über die Mitwirkung der von ihnen benannten Personen in den Gremien der WV Stahl.

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsvereinigung Stahl und ihren Mitgliedsunternehmen vom 15.11.2018 und die „Leitlinien für die Arbeit der WV Stahl“ vom 19.4.2018.

## **1. Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden in Anwesenheit eines externen Rechtsbeistands statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll und die Beschlussfassungen bestätigt.

## **2. Vorstand**

2.1 Sitzungen des Vorstands finden in Anwesenheit eines externen Rechtsbeistands statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll kontrolliert und die Beschlussfassungen bestätigt.

2.2 Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, so kann an dessen Stelle eine andere Person aus demselben Unternehmen als Gast an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur auf ein anderes Mitglied des Vorstands der WV Stahl übertragen werden.

2.3 Für die Sitzungen der Vizepräsidenten gelten grundsätzlich die Regeln der Vorstandssitzungen. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands der WV Stahl möglich.

2.4 In den Vorstandssitzungen wird über Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen sowie Positionspapiere, Stellungnahmen und Informationsvermerke berichtet.

## **3. Ausschüsse**

3.1 Der Vorstand der WV Stahl beschließt die Einrichtung von Ausschüssen zur Behandlung von Themen, die für die Erfüllung der Kernfunktionen der WV Stahl notwendig sind, sowie deren Auflösung.

3.2 Die Ziele und Schwerpunktthemen eines Ausschusses werden vom Vorstand der WV Stahl festgelegt. Die Arbeiten eines Ausschusses werden grundsätzlich von Beschäftigten der WV Stahl geleitet, die auch die organisatorische Abwicklung der Ausschusstätigkeiten wahrnehmen.

3.3 Ausschüsse können einen Ausschussvorstand bilden, bestehend aus maximal fünf Vertretenden von Mitgliedsunternehmen und den Verbandsverantwortlichen, um auf politische Herausforderungen rasch reagieren zu können.

3.4 Zu Sitzungen von Ausschüssen können themenbezogenen Gäste eingeladen werden.

## **4. Projektgruppen**

4.1 Projektgruppen zur Behandlung von einzelnen Themen werden von der Geschäftsführung der WV Stahl für die Bearbeitung einer zuvor festgelegten Aufgabenstellung im Grundsatz für einen Zeitraum eingesetzt. Die Einrichtung von Projektgruppen wird den beteiligten Ausschüssen und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

- 4.2 Projektgruppensitzungen werden von Beschäftigten der WV Stahl geleitet, die auch die organisatorische Abwicklung der Projektaktivitäten wahrnehmen.
- 4.3 Spätestens nach zwei Jahren, oder nach Abschluss der Aufgabe, zu deren Zweck die Projektgruppe eingerichtet worden war, wird ein Bericht erstellt, der dem Ausschuss und Vorstand vorgelegt wird. Danach wird die Projektgruppe aufgelöst oder muss ihren Arbeitsauftrag erneuern lassen.

### **III. Clearingstelle und Datenprüfstelle**

1. Die WV Stahl hat eine Clearingstelle eingerichtet, die die Arbeit der WV Stahl auf ihre Wettbewerbskonformität überprüft. Die Clearingstelle wird von einem/r Volljuristen/in geleitet und in regelmäßigen Abständen von einer Rechtsanwaltskanzlei überprüft.
2. Die WV Stahl hat eine Datenprüfstelle eingerichtet, in der die für die Wahrnehmung der Kernfunktion der WV Stahl notwendigen unternehmensindividuellen Daten erhoben werden und gegen Zugriff gesichert sowie nur einem eng begrenzten Kreis von Beschäftigten zugänglich aufbewahrt sind. Datenerhebung und Datenauswertung werden getrennt. Die Beschäftigten der Datenprüfstelle nehmen nicht an Gremiensitzungen teil.

### **IV. Regeln für die Gremienarbeit**

1. Die Gremienarbeit der WV Stahl orientiert sich an dem politischen Kernauftrag der WV Stahl. Nur Themen, die zur Wahrnehmung der politischen Außenvertretung dienen, können Gegenstand der Gremienarbeit oder Außenvertretung sein.
2. Beschäftigte der WV moderieren, ausgerichtet am Zweck der WV Stahl, den fachlichen Austausch der Gremienmitglieder und die Meinungsbildung innerhalb der Branche unter strikter Einhaltung geltenden Rechts. Sie übernehmen Verantwortung für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung sowie die Inhalte und Ergebnisse der Gremiensitzungen und der von ihnen anberaumten Zusammenkünfte.
3. Alle Gremiensitzungen erfolgen anlassbezogen und auf der Grundlage einer Einladung in Textform mit Tagesordnung. An den Gremiensitzungen nehmen – abgesehen von Beschäftigten der WV Stahl und geladenen Gästen – im Regelfall nur Gremienmitglieder teil.
4. Verbandssitzungen finden grundsätzlich an den Standorten der WV Stahl in Berlin, Brüssel oder Düsseldorf statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Clearingstelle.
5. Gremiensitzungen sollen wenigstens einmal pro Jahr als Präsenzsitzung stattfinden. Wenn weniger als fünf Abgesandte aus Mitgliedsunternehmen teilnehmen können, ist die Clearingstelle davon in Kenntnis zu setzen.
6. Vor Gremiensitzungen wird jeder Tagesordnungspunkt von der Geschäftsführung auf seine Vereinbarung mit der Kernfunktionalität der WV Stahl und von der Clearingstelle der WV

Stahl im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Sensibilität potenzieller Themen des Tagesordnungspunktes überprüft. Die Clearingstelle holt in allen Zweifelsfragen unverzüglich externen Rechtsrat ein. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Gremienarbeit wettbewerbsrechtlich sensible Daten der Mitgliedsunternehmen durch die WV Stahl erhoben werden sollen.

7. Zu Beginn der Gremiensitzungen ist auf die „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ nach dem jeweils aktuellen Stand hinzuweisen.
8. Zu Beginn, wenn nötig auch im Verlauf jeder Sitzung, sind alle Teilnehmenden zu erfassen. Bei Sitzungen, die im Videoformat oder hybrid stattfinden, ist darauf hinzuweisen, dass der Austausch von Dateien (z.B. Präsentationen, Texte, Zahlen und/oder Diagramme) über das Videokonferenzformat nur erlaubt ist, wenn dies zuvor mit der Sitzungsleitung abgestimmt wurde.
9. Von den Sitzungen etc. sind von den zuständigen Verbandsbeschäftigten Niederschriften/Ergebnisvermerke anzufertigen, die den Sitzungsverlauf zutreffend wiedergeben und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien und ggf. sonstigen Sitzungsgästen sowie der Clearingstelle möglichst 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln.
10. Die Beschäftigten der WV Stahl, die in die Gremienarbeit eingebunden sind oder in der Datenprüfstelle arbeiten, werden regelmäßig kartellrechtlich geschult.
11. Vertretende von Unternehmen, die in Gremien der WV Stahl mitwirken, müssen über die notwendigen kartellrechtlichen Kenntnisse verfügen.
12. Die WV Stahl bietet für alle Mitglieder in Gremien der WV Stahl Kartellrechtsschulungen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen Verband und Unternehmen an; die Absolvierung der Schulung ist für die Teilnahme an den Gremiensitzungen verpflichtend.

## **V. Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung bereitet unter Leitung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor und setzt diese um. Sie ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
2. Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, dieser regelt im Besonderen
  - die Verteilung der Aufgaben in der Geschäftsführung
  - die Unterschriftsberechtigungen
  - die Geschäfte, für die eine Einzelvertretungsbefugnis möglich sein soll.

Der Geschäftsverteilungsplan ist mit dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen abzustimmen und wird den Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht.

3. Die Vornahme folgender Geschäfte bedarf vorab der Zustimmung des Vorstands gem. § 8 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung:

- das Eingehen von Verpflichtungen, die über den verabschiedeten Jahreshaushalt hinausgehen, soweit sie im Einzelfall ein Volumen von 0,5 % der Beitragseinnahmen überschreiten
- das Eingehen von mehrjährigen Verpflichtungen, die im Einzelfall ein Gesamtvolumen von 1 % der Beitragseinnahmen überschreiten. Hiervon ausgenommen sind der Abschluss von Arbeitsverträgen für Neueinstellungen oder Nachträge zu Arbeitsverträgen für Positionen, die im Stellenplan vorgesehen sind. § 8 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **VI. Complainceregeln der WV Stahl**

1. Wettbewerbswidrige Handlungen sind in der Verbandsarbeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Alle Beschäftigten der WV Stahl sowie die Teilnehmenden an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleitung haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Verbandsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.
2. Die Grundsätze, die in den „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ festgehalten sind, gelten entsprechend, wenn Beschäftigte der WV Stahl an Sitzungen anderer Organisationen teilnehmen oder für andere von der WV Stahl organisierte Veranstaltungen als Gremiensitzungen.
3. Die „Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften“ werden spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.
4. Die WV Stahl unterhält einen Beratungsvertrag mit einer auf Wettbewerbsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.